

Beschluss
zur Änderung der Wirtschaftssatzung
der Industrie- und Handelskammer Magdeburg für das Geschäftsjahr 2022

Präambel

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg hat im Dezember 2020 die Wirtschaftssatzung für das Jahr 2021 beschlossen. In dieser Wirtschaftssatzung wurden die Grundsätze der kaufmännischen Rechnungslegung und Buchführung angewendet (§ 3 Absatz 7a IHKG), sowie die Grundsätze der staatlichen Haushaltsführung gewahrt.

Während der Aufstellung des Wirtschaftsplans für 2021 im September 2020 war die Wirtschaft von einer schweren, bis dahin noch nie dagewesenen Corona-Pandemie erschüttert. Es war nicht absehbar, wie die Wirtschaft in den folgenden Jahren darauf reagiert. Aus dieser Unsicherheit heraus wurde sowohl bei den Erträgen aus Beiträgen als auch bei den Erträgen aus Gebühren ein geringeres Volumen eingeplant.

Dieser Rückgang ist bisher nicht eingetreten. Allerdings ist die konjunkturelle Entwicklung im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie und insbesondere auch des Ukraine-Krieges aktuell schwer einzuschätzen.

Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg hat 2021 ein positives Ergebnis in Höhe von 6.524 TEUR erwirtschaftet. Davon betreffen 2.400 TEUR das festgestellte Ergebnis aus dem Wirtschaftsjahr 2020. Aufgrund der eingetretenen Ergebnisentwicklung im laufenden Geschäftsjahr sollen 2.400 TEUR an die Mit-

gliedsunternehmen zurückgezahlt werden. Hierdurch wird der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 22. Januar 2020) Rechnung getragen, nach welcher die Mittel aus einem Jahresüberschuss unverzüglich zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung und damit zur Minderung des von den Kammerzugehörigen durch Beiträge zu deckenden Mittelbedarfs der IHK zu verwenden sind. Diese Rückzahlung erfolgt demnach im Geschäftsjahr 2022 durch eine Reduzierung der Grundbeiträge um 42 %.

Das verbleibende, im Jahr 2022 festgestellte Ergebnis aus 2021 soll im Jahr 2023 durch Beitragsreduzierungen oder auf andere Weise im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Beitragsentlastung verwendet werden.

Mit dem in der Anlage beiliegendem Beschlussvorschlag soll also eine Änderung von Teil II der Wirtschaftssatzung 2022 erreicht werden:

Mit der Reduzierung der Grundbeiträge und Rückerstattung der Beiträge werden die Mittel aus dem Ergebnis 2020 den Mitgliedsunternehmen unverzüglich beitragsentlastend zur Verfügung gestellt.

Anlage
Änderung der Wirtschaftssatzung 2022

Beschluss
zur Änderung der Wirtschaftssatzung
der Industrie- und Handelskammer Magdeburg für das Geschäftsjahr 2022

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg beschließt auf ihrer Sitzung am 29. September 2022 gemäß § 3 Absatz 7a und § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Satzung der IHK Magdeburg vom 12. April 1990, zuletzt geändert am 23. September 2021 und der Beitragsordnung vom 30. November 2017, folgende Änderung der Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2022 (01.01.2022 bis 31.12.2022):¹

II. Beitrag

1. Beitragsfreistellung

1.1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr

nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 EUR nicht übersteigt.

1.2. Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr der IHK ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, sowie für das dritte und vierte Jahr eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1. Nichtkaufleuten²

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500,00 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 greift	35,00 EUR
abzüglich einer Ermäßigung von 14,70 EUR	20,30 EUR

¹ Die Änderung erfolgt zur Verwendung des positiven Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 2.400 TEUR. Das Ergebnis aus 2020 wird im Geschäftsjahr 2022 zur Beitragsentlastung an die beitragspflichtigen Mitgliedsunternehmen erstattet. Dazu werden die Grundbeiträge in Höhe von 42 % reduziert.

² Nichtkaufleute sind natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sowie Vereine und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

b)	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 24.500,00 EUR und bis 36.500,00 EUR	52,00 EUR
	abzüglich einer Ermäßigung von 21,84 EUR	30,16 EUR
c)	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 36.500,00 EUR und bis 48.500,00 EUR	105,00 EUR
	abzüglich einer Ermäßigung von 44,10 EUR	60,90 EUR
2.2.	Kaufleute ³ mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 48.500,00 EUR	105,00 EUR
	abzüglich einer Ermäßigung von 44,10 EUR	60,90 EUR
2.3.	allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,	
a)	über 48.500,00 EUR bis 96.500,00 EUR	210,00 EUR
	abzüglich einer Ermäßigung von 88,20 EUR	121,80 EUR
b)	über 96.500,00 EUR	420,00 EUR
	abzüglich einer Ermäßigung von 176,40 EUR	243,60 EUR
2.4.	allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer 1. vom Beitrag befreit sind und eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:	
a)	mit einem Umsatz über 8,2 Mio. EUR oder mehr als 100 Beschäftigte	1.500,00 EUR
	abzüglich einer Ermäßigung von 630,00 EUR	870,00 EUR
b)	mit einem Umsatz über 16,4 Mio. EUR oder mehr als 200 Beschäftigte	3.000,00 EUR
	abzüglich einer Ermäßigung von 1.260,00 EUR	1.740,00 EUR
c)	mit einem Umsatz über 32,8 Mio. EUR oder mehr als 250 Beschäftigte	6.000,00 EUR
	abzüglich einer Ermäßigung von 2.520,00 EUR	3.480,00 EUR

Die Kriterien 2.4. a - c für die IHK-Zugehörigen, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden ermittelt unter Zugrundelegung der Daten des Gesamtunternehmens sowie unter Anwendung des Zerlegungsmaßstabes im Sinne des § 29 Gewerbesteuergesetzes.

Für IHK-Zugehörige im Sinne 2.4. a - c ermäßigt sich der Betrag der Umlage um den Teil des Grundbeitrages, der **243,60 EUR** übersteigt.

³Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister/Genossenschaftsregister oder in einem Register eines anderen Staates eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Gleiches gilt für in das Vereinsregister eingetragene Vereine nur dann, wenn ein in kaufmännischer Art und Umfang eingerichteter Geschäftsbetrieb vorliegt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,19 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2022.

5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit der IHK ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, nicht bekannt ist, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Der IHK-Zugehörige ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Zugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung der Grundbeiträge und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrags, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr.

Die aus der Ermäßigung erfolgende Erstattung erfolgt im Wirtschaftsjahr 2022.

Magdeburg, 29. September 2022

gez. Olbricht
Präsident

gez. Rummel
Hauptgeschäftsführer